



EMPFEHLUNG

des Landesjugendhilfeaus-
schusses zur Gewährung von
Nebenleistungen in der Jugend-
hilfe gemäß § 39 SGB VIII

*Soziale
Kompetenz
für Sie*



Landesamt für
Soziales, Jugend und
Versorgung

**Abteilung
Landesjugendamt**

Empfehlungen
zur Gewährung von
Nebenleistungen in der
Jugendhilfe gemäß
§ 39 SGB VIII

Beschluss des
Landesjugendhilfeaus-
schusses
vom 25. April 2022

Anwendbar ab dem
1. Oktober 2022

Mitwirkende

Diese Empfehlung entstand durch Mitarbeit folgender Personen:

Jochen Berdel	Kreisverwaltung Germersheim
Andreas Boy	Stadtverwaltung Landau
Melanie Braun	Kreisverwaltung des Westerwaldkreises
Petra Eibes	Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Kirsten Grogro	Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Daniel Hein	Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Ramon Holweck	Stadtverwaltung Ludwigshafen
Anne Kühn	Kreisverwaltung Alzey-Worms
Martin Mendel	Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Christoph Müller	Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Michelle Pauly	Kreisverwaltung Birkenfeld
Ralf Piroth	Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises
Torsten Schneider	Kreisverwaltung Altenkirchen
Lukas Will	Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Lara Zickgraf	Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

Inhaltsverzeichnis

Mitwirkende	3
Vorwort	5
Einleitung	6
Mobilität	8
1.1 Öffentlicher Personennahverkehr.....	8
1.2 Fahrrad/Laufrad.....	8
1.3 Kindersitze.....	9
1.4 Fahrerlaubnis	9
1.5 Fahrzeuge	10
1.6 Heimfahrten.....	11
1.7 Besuchsfahrten	11
1.8 Gesundheitsbedingte Fahrten	12
Alltagshilfen	13
2.1 Klassenfahrten und Tagesfahrten der Schule	13
2.2 Ferien- und Urlaubsreisen.....	13
2.3 Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld)	13
2.4 Weihnachtsbeihilfe	16
2.5 Bekleidungsgeld.....	17
2.6 Freizeitgestaltung und sportliche Betätigung.....	18
2.7 Beihilfen für besondere persönliche Anlässe.....	19
2.8 Kosten für notwendige Ausweisdokumente.....	19
2.9 Einrichtung einer Pflegestelle	19
2.10 Krankenhilfe	20
2.11 Beerdigungskosten.....	21
2.12 Zuschuss zur Verselbstständigung.....	21
2.13 Kosten im Rahmen des Betreuten Wohnens.....	22
Schule und Ausbildung	24
3.1 Kosten für EDV/-unterhaltung.....	24
3.2 Nachhilfe	24
3.3 Kosten für Einschulung und Schulwechsel.....	25
Stichwortverzeichnis	26

Vorwort

Ziel der vorliegenden Empfehlung ist die einheitliche Gewährung von Nebenleistungen zur Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz. Den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe soll sie einen entsprechenden Orientierungsrahmen bieten.

Für eine rechtssichere Anwendung der Empfehlung empfiehlt sich eine Beschlussfassung durch den örtlichen Jugendhilfeausschuss. Erweiterungen sowie Änderungen zu dieser Empfehlung können von den Jugendhilfeausschüssen ebenfalls beschlossen werden.

Die vorliegende Empfehlung zur Gewährung von Nebenleistungen ersetzt ab dem 01.10.2022 die folgenden Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses:

1. Empfehlungen zur Übernahme von Kosten für den Erwerb eines Führerscheins In Kraft getreten am 01.07.1992
2. Aus den Empfehlungen „Betreutes Wohnen“ die Punkte 1.1.6, 1.2.6, 2.1.6, 2.2.6 sowie 3.6
Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 22.02.1999
3. Empfehlungen zum Bekleidungsgeld
Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses am 11.12.2000
4. Empfehlungen zur Gewährung von einmaligen Beihilfen im Rahmen der Vollzeitpflege
Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses am 01.03.2004
5. Empfehlung des Landesjugendhilfeausschusses „Ferienmaßnahmen und Klassenfahrten“
Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses am 19.12.2005
6. Empfehlung zur Gewährung einer Weihnachtsbeihilfe
Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 26.11.2007

Die Empfehlung zur Gewährung von Nebenleistungen wurde in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe von Vertretungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Verwaltung des Landesjugendamtes Rheinland-Pfalz erarbeitet und am 25. April 2022 durch den Landesjugendhilfeausschuss beschlossen.

Einleitung

Die Vorschrift des § 39 SGB VIII normiert, dass der notwendige Unterhalt für Kinder und Jugendliche auch außerhalb des Elternhauses sicherzustellen ist, wenn Hilfen nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 SGB VIII gewährt werden.

Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll dabei durch laufende Leistungen gedeckt werden.

In der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII werden diesem Grundsatz folgend die zu gewährenden Pauschalbeträge regelmäßig durch den Landesjugendhilfeausschuss Rheinland-Pfalz festgesetzt.

Vor der Anwendung der nachfolgenden Empfehlung ist zu prüfen, ob die beantragte Nebenleistung nicht bereits Bestandteil der Qualitätsentwicklungs-, Leistungs- und Entgeltvereinbarung und bereits deshalb mit dem kalendertäglichen Entgelt abgegolten ist

Für junge Menschen und Volljährige, die nach §§ 34, 35, 35 a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII untergebracht sind, ist darüber hinaus der vom Landesjugendhilfeausschuss Rheinland-Pfalz festgesetzte und nach Altersstufen unterteilte Barbetrag zzgl. der festgesetzten Weihnachtsbeihilfe zu gewähren. Auch die Hilfen nach §§ 13 Abs. 3 S. 2, 19, 21 S. 2, 42 Abs. 2 S. 3 SGB VIII enthalten Hinweise auf eine Verpflichtung zur Gewährung von notwendigem Unterhalt, der dann ebenfalls die Gewährung eines Barbetrages zzgl. der festgesetzten Weihnachtsbeihilfe beinhaltet.

Neben dem hierdurch bereits gedeckten, regelmäßig wiederkehrenden Bedarf von außerhalb untergebrachten jungen Menschen können auch Bedarfe für einmalige Beihilfen oder Zuschüsse entstehen.

Nebenleistungen sind grundsätzlich vor der Beschaffung gesondert beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu beantragen. Über die Anschaffung von Gegenständen ist jeweils ein entsprechend geeigneter Nachweis zu erbringen. Im Vorfeld einer Beschaffung ist im Rahmen der Prüfung der Notwendigkeit, der grundsätzlichen Eignung so-

wie einer möglichen altersgemäßen Beteiligung der Antragstellenden einer gelingenden Zusammenarbeit zwischen wirtschaftlicher Jugendhilfe, Allgemeinen Sozialen Dienst bzw. Pflegekinderdienst besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Bei erworbenen Gegenständen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie mehrfach verwendet werden. Derartige Gegenstände verbleiben nach Anschaffung und Nutzung im Eigentum des Leistungsempfängers. Im Zusammenhang mit einer gewährten Nebenleistung entstandene Folge-, Unterhalts-, Instandsetzungs- und Betriebskosten können grundsätzlich nicht übernommen werden.

Insbesondere bei der Bezuschussung des Erwerbs von Gegenständen, die nicht einem regelmäßig, wiederkehrenden Bedarf zuzurechnen sind, soll eine altersgerechte Beteiligung an den Kosten geprüft werden.

Mobilität

1.1 Öffentlicher Personennahverkehr

– Anwendungsbereich bei Hilfen nach §§ 19, 33, 34, 35, 35a, 41 SGB VIII –

Eine eventuell bestehende Kostenträgerschaft durch den Schulträger oder die Agentur für Arbeit ist der Erstattungspflicht grundsätzlich vorrangig.

Sofern keine oder nur eine eingeschränkte Trägerschaft besteht, kann jungen Menschen und Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII grundsätzlich ein auch in den Ferien geltendes Abonnement für den ÖPNV erstattet werden.

Die zu erstattende Abonnementsgültigkeit (Wochen-/ Monats-/ Jahresticket) soll sich nach der prognostizierten Verweildauer des jungen Menschen oder des Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII in der Jugendhilfe richten.

1.2 Fahrrad/Laufrad

– Anwendungsbereich bei Hilfen nach §§ 33, 34, 35, 35 a SGB VIII –

Zur Anschaffung von Laufrädern/ Fahrrädern können Zuschüsse in folgender Höhe gezahlt werden:

■ Laufrad	bis zu	30,00 Euro
■ Kinderfahrrad	bis zu	150,00 Euro
■ Jugendfahrrad	bis zu	200,00 Euro
■ Fahrradhelm	bis zu	50,00 Euro
■ Kinderfahrradhelm	bis zu	30,00 Euro

Folge- und Instandsetzungskosten werden nicht übernommen.

Die Betriebs- und Unterhaltungskosten sind von der antragstellenden Person zu tragen.

Fahrräder sind durch entsprechende Maßnahmen gegen das Abhandenkommen zu sichern (Beschaffung eines Fahrradschlösses, Einstanzen einer Rahmennummer etc.).

Ersatzbeschaffungen aufgrund eines abhanden gekommenen Fahrrads sollten nur beim Nachweis einer erstatteten polizeilichen Anzeige/ Verlustanzeige bezuschusst werden.

Die erworbenen Gegenstände verbleiben im Regelfall im Eigentum der jungen Menschen.

1.3 Kindersitze

— Anwendungsbereich bei Hilfen nach §§ 19, 33, 34, 35, 35 a, SGB VIII –

Zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr sollen die Anschaffungskosten eines Kindersitzes von Seiten des Jugendamtes in folgender Höhe erstattet werden:

■ Babyschalen	bis zu	100,00 Euro
■ Kindersitze	bis zu	180,00 Euro
■ Sitzerrhöhung	bis zu	30,00 Euro
■ Fahrradkindersitz	bis zu	50,00 Euro

Für anlassbezogene Neubeschaffungen gelten die oben aufgeführten Erstattungsbeiträge gleichermaßen. Eine anlassbezogene Neubeschaffung ist gegeben, wenn der Kindersitz nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben der Straßenverkehrsordnung entspricht.

1.4 Fahrerlaubnis

— Anwendungsbereich bei Hilfen nach §§ 19, 33, 34, 35, 35 a, 41 SGB VIII –

Im Einzelfall kann einem jungen Menschen ein Zuschuss für den Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klassen AM, A 1, L und T oder B sowie für eine Mofa-Prüfbescheinigung gewährt werden, wenn die Fahrerlaubnis aus beruflichen oder schulischen Gründen notwendig ist und die Finanzierung durch Dritte (z.B. Arbeitgeber, Arbeitsamt ...) nicht möglich ist.

Die Gewährung eines Zuschusses setzt voraus, dass der junge Mensch oder Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII befähigt erscheint und zur Mitwirkung bereit ist. Dies beinhaltet auch den regelmäßigen Besuch des Fahrunterrichts. Daneben soll sichergestellt sein, dass der Eigenanteil erbracht werden kann.

Die Fahrerlaubnis sollte bis zur Beendigung der Jugendhilfemaßnahme erworben werden.

Bei vorzeitiger Beendigung der Maßnahme, werden lediglich die bis zum Zeitpunkt der Beendigung tatsächlich angefallenen Kosten übernommen.

Der Zuschuss bei jungen Menschen, die bereits eine berufliche Tätigkeit ausüben oder sich in einer Ausbildung befinden, beträgt 50 %, jedoch höchstens 1.500,00 Euro, der zum Erwerb der Fahrerlaubnis tatsächlich aufgewendeten Gesamtkosten.

Der Zuschuss während des Schulbesuchs beträgt bei jungen Menschen 75 % jedoch höchstens 1.800,00 Euro, der zum Erwerb der Fahrerlaubnis tatsächlich aufgewendeten Gesamtkosten.

Sofern die oben genannten Höchstbetragsgrenzen nicht überschritten werden, ist die Bezuschussung einer Wiederholungsprüfung möglich.

Der Antrag ist von dem jungen Menschen persönlich zu stellen. Dem Antrag ist eine Stellungnahme des Allgemeinen Sozialen Dienstes beizufügen.

1.5 Fahrzeuge

– Anwendungsbereich bei Hilfen nach §§ 19, 33, 34, 35, 35 a, 41 SGB VIII –

Ist ein eigenes Fahrzeug (S-Pedelec/E-Bike 45/Mofa/Roller/E- Roller/Auto) für das Erreichen der Schule oder der Ausbildungsstätte zwingend erforderlich, kann eine Bezuschussung der Erstanschaffungskosten durch das Jugendamt erfolgen.

- Fahrzeuge inkl. Schutzausrüstung (Helm/ Nierenschutz) bis zu 850,00 Euro.

Fahrzeuge mit lokal emissionsfreien Antriebsarten sind bevorzugt und gesondert zu fördern. Folge- und Instandsetzungskosten werden nicht übernommen.

Es muss sichergestellt sein, dass die Betriebs- und Unterhaltungskosten selbst getragen werden. Hierauf sollte auch in den Bewilligungsbescheiden explizit hingewiesen werden.

1.6 Heimfahrten

– Anwendungsbereich bei Hilfen nach §§ 19, 33, 34, 35, 35 a, 41, 42 SGB VIII –

Familienheimfahrten sind sowohl Fahrten zu Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen (z.B. Groß- und Pflegeeltern, etc.). Es wird nicht zwischen Familienheimfahrten an Wochenenden und Heimfahrten in den Ferien unterschieden. Die Kostenregelung gilt für alle Fahrten, ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthaltes zu Familienangehörigen und sonstigen Bezugspersonen.

Im Inland werden auf der Grundlage der im Hilfeplan festgelegten individuellen Bedarfsfeststellung Kosten für Familienheimfahrten übernommen. Dabei sollen in Absprache mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst pro Jahr grundsätzlich Kosten für bis zu 12 Familienheimfahrten ohne besondere Begründung übernommen werden. Zusätzliche Fahrten werden im Rahmen der individuellen Bedarfsfeststellung festgelegt. Kosten für eine im Einzelfall fachlich erforderliche Begleitperson können nach vorheriger Antragsstellung ebenfalls übernommen werden.

Erstattet werden grundsätzlich die Fahrtkosten für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines privaten PKW bei Nutzung der direkten Wegstrecke. Sofern weder pädagogische Gründe, noch regionale Gegebenheiten dagegensprechen, ist stets die günstigere Variante zu bevorzugen. Bei der Nutzung eines PKW erfolgt eine Kostenerstattung gemäß der jeweils gültigen Fassung von § 6 Abs. 1 Satz 2 des Landesreisekostengesetzes.

1.7 Besuchsfahrten

– Anwendungsbereich bei Hilfen nach §§ 19, 33, 34, 35, 35 a, 42 SGB VIII –

Sofern junge Menschen nicht nach Hause fahren, sondern von Familienangehörigen oder sonstigen Bezugspersonen besucht werden, erfolgt keine Kostenerstattung.

Bei Hilfeplangesprächen sind den Eltern auf Antrag die notwendigen Auslagen in angemessenem Umfang zu erstatten.

1.8 Gesundheitsbedingte Fahrten

– Anwendungsbereich bei Hilfen nach §§ 19, 33, 34, 35, 35 a, 41, 42 SGB VIII –

Fahrtkosten für Arztbesuche, ärztliche Therapien etc. sind grundsätzlich in den Entgeltvereinbarungen sowie im Pflegesatz für die Vollzeitpflege enthalten. In begründeten Einzelfällen kann darüber hinaus eine Erstattung der Fahrtkosten möglich sein, sofern kein anderer vorrangiger Leistungsträger vorhanden ist.

Alltagshilfen

2.1 Klassenfahrten und Tagesfahrten der Schule

– Anwendungsbereich bei Hilfen nach §§ 19, 33, 34, 35, 35 a, 41 SGB VIII –

Aufwendungen für mehrtägige Klassenfahrten sowie Tagesfahrten ab einer Gesamtaufwendung in Höhe von 15,00 Euro sollen in voller Höhe übernommen werden.

2.2 Ferien- und Urlaubsreisen

– Anwendungsbereich bei Hilfen nach §§ 19, 33, 34, 35, 35 a, 41 SGB VIII –

Gruppenfahrten mit Jugendverbänden, Kirchengemeinden, Sportvereinen oder vergleichbaren Organisationen sowie nicht verpflichtende Schulfahrten, die aus pädagogischen Gründen sinnvoll sind, können in einer Höhe bis zu 300,00 Euro pro Jahr bezuschusst werden. Vorrangig sollen Fahrten mit Verbänden und Organisationen bezuschusst werden, die auch gemäß § 74 SGB VIII förderfähig sind.

Für Urlaubsreisen im Rahmen der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII soll eine jährliche pauschale Beihilfe in Höhe von 300,00 Euro erfolgen.

Auf Antrag kann auch in Jugendhilfeeinrichtungen eine Bezuschussung der nachgewiesenen aufgewendeten Kosten einer Urlaubsreise von jährlich bis zu maximal 300,00 Euro erfolgen.

Ein Zuschuss muss nicht gewährt werden, wenn die oben genannten Aufwendungen im Rahmen des Entgeltes erstattet werden und in der jeweils geltenden Entgeltvereinbarung benannt sind.

2.3 Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld)

– Anwendungsbereich bei Hilfen nach §§ 19, 27 Abs. 2, 34, 35, 35 a Abs. 1 Nr. 4, 41 SGB VIII sowie §§ 13 Abs. 3 S. 2, 19, 21 S. 2, 42 Abs. 2 S. 3 SGB VIII –

Zur Erfüllung des Rechts jedes jungen Menschen auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit gehört auch die Gewährung eines Barbetrages zur persönlichen Verfügung; denn der eigenverantwortliche Umgang mit Geld schafft einen der Entfaltung der Persönlichkeit dienenden Freiraum, gibt Gelegenheit zum Einüben

selbstständiger Entscheidungen, ist Voraussetzung für die Entwicklung eines Eigentumsverständnisses und bietet ein wichtiges Übungsfeld für eine gelingende Lebensbewältigung.

Die Höhe des Taschengeldes wird gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII bei Hilfen nach §§ 27 Abs. 2, 34, 35 und § 35 a Abs. 1 Nr. 4, 41 SGB VIII von der nach Landesrecht zuständigen Behörde, in Rheinland-Pfalz vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung - Abteilung Landesjugendamt, nach Altersstufen gestaffelt, aufgestellt und durch den Landesjugendhilfeausschuss beschlossen.

Die Festsetzungen gelten für junge Menschen, die in Rheinland-Pfalz gemäß §§ 19, 27 Abs. 2, 34, 35, 35 a Abs. 1 Nr. 4, 41 SGB VIII in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (einschließlich Schutzhilfe und betreutem Wohnen) leben.

Bei Hilfen gem. § 33 SGB VIII ist das Taschengeld in der Pauschale für „materielle Aufwendungen“ enthalten. Die Höhe ist von den Pflegepersonen individuell festzusetzen. Die nachstehenden Grundsätze zum Verwendungszweck sind zu beachten.

Der Barbetrag ist dem jungen Menschen zur eigenverantwortlichen Verwendung zur Verfügung zu stellen. Dem jungen Menschen alleine obliegt das Verfügungsrecht über den Barbetrag. Der Barbetrag darf nicht für Ausgaben verwendet werden, die durch den Pflegesatz der Einrichtung oder durch regelmäßige und einmalige Beihilfen neben dem Pflegesatz gedeckt sind oder sein sollten.

Taschengeldkürzungen oder Taschengeldentzug als Strafe für Vergehen, Fehlverhalten oder zur Wiedergutmachung bei Sachbeschädigungen sind nicht zulässig. Es gibt keine Rechtsgrundlage für eine Kürzung des Taschengeldes aus erzieherischen Gründen. Das Taschengeld ist somit kein Mittel zur Disziplinierung. Die Aufgaben der verantwortlichen Fachkräfte bestehen darin, die jungen Menschen bei der Einteilung und der Verwendung des Geldes zu beraten und zu unterstützen.

Das Taschengeld darf nur mit Zustimmung der jungen Menschen für Gemeinschaftsveranstaltungen, zur Schadensregulierung, für Geldbußen oder sonstige Verpflichtungen verwendet werden. Dabei sind Teilzahlungen ggf. zu berücksichtigen, damit dem jungen Menschen ein Betrag erhalten bleibt, mit dem er seinen Mindestbedarf decken kann.

Der Barbetrag ist dem jungen Menschen monatlich ganz oder in angemessenen Teilbeträgen zur eigenverantwortlichen Verwaltung jeweils im Voraus auszus zahlen.

Der nächsthöhere Taschengeldsatz ist mit Beginn des Monats zu zahlen, in den der jeweilige Geburtstag fällt.

Bei der Erstunterbringung eines jungen Menschen bis einschließlich zum 15. eines Monats bzw. einer Entlassung in der zweiten Hälfte des Monats soll der Barbetrag in voller Höhe gezahlt werden. Wird der junge Mensch in der zweiten Hälfte des Monats aufgenommen soll der halbe Betrag gezahlt werden; gleiches gilt bei einer Entlassung in der ersten Hälfte des Monats.

Im Falle einer unvorhergesehenen Entlassung soll auf die Rückforderung von ausgezahlten Taschengeldbeträgen verzichtet werden.

Bei Verlegungen in eine andere Einrichtung ist davon auszugehen, dass der Barbetrag im Regelfall von der abgebenden Einrichtung bereits gewährt wurde und daher von der aufnehmenden Stelle nicht mehr zu zahlen ist. Um Doppelzahlungen zu vermeiden, sollen die Einrichtungen sich rechtzeitig untereinander abzustimmen.

Bei Leistungen gemäß § 42 SGB VIII in Einrichtungen der Jugendhilfe wird ein Barbetrag ab dem 7. Aufenthaltstag gezahlt. Eine Zahlung ab dem ersten Aufenthaltstag kann erfolgen, wenn eine stationäre Anschlussmaßnahme absehbar ist.

Die Einrichtung führt für jeden jungen Menschen ein Barbetragskonto, bei dem die ausgezahlten Beträge jederzeit einzusehen sind. Die Auszahlungen sind von dem jungen Menschen gegenzuzeichnen.

Der Barbetrag wird als Nebenkostenbestandteil zu dem Entgeltsatz abgerechnet.

Jugendliche und junge Volljährige, die nach neun Schuljahren

- weiter eine Schule besuchen,
- an einer berufsvorbereitenden Maßnahme teilnehmen,
- eine Aufwandsentschädigung aufgrund einer Tätigkeit im Rahmen eines freiwilligen sozialen/ ökologischen Jahres, Bundesfreiwilligendienstes oder vergleichbaren Maßnahmen erhalten

oder

- Einkommen aus Ausbildungs- und Arbeitsvergütung erzielen, haben Anspruch auf einen erhöhten Barbetrag.

Der Begriff „Schuljahr“ ist nicht mit dem Begriff „Jahrgangsstufe“ gleichzusetzen.

Der erhöhte Barbetrag soll daher beim Vorliegen der Voraussetzungen nach dem Ablauf von neun besuchten Schuljahren gewährt werden. Sofern die Anzahl der besuchten Schuljahre von der aktuell besuchten Jahrgangsstufe erheblich abweicht, soll vor der Gewährung des erhöhten Barbetrages auf die in der Persönlichkeit des jungen Menschen liegenden Gründe eingegangen werden. Sofern die Abweichung nicht vom jungen Menschen zu verantworten ist, soll die Auszahlung eines erhöhten Barbetrages gewährt werden. Dies gilt insbesondere für junge Menschen, die den bisherigen Schulbesuch (aufgrund Flucht etc.) nicht nachweisen können.

2.4 Weihnachtsbeihilfe

– Anwendungsbereich bei Hilfen nach §§ 19, 33, 34, 35, 35 a, 41, 42 SGB VIII –

Junge Menschen, die im Auftrag der Jugendhilfe vollstationär untergebracht wurden, sollte ermöglicht werden, am Weihnachtsfest kleine Geschenke zu erhalten und Verwandten und Freunden mit einem kleinen Geschenk eine Freude machen zu können.

Die Weihnachtsbeihilfe soll für alle außerhäuslich untergebrachten jungen Menschen oder Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII gewährt werden.

Maßgebend für die Gewährung ist die außerhäusliche Unterbringung zu Beginn des Monats Dezember. Ein Anspruch entsteht auch bei einer im laufenden Monat Dezember beginnenden Unterbringung. Die Weihnachtsbeihilfe ist als Bestandteil des Barbetrages zusätzlich zu diesem auszuzahlen.

Die Weihnachtsbeihilfe beträgt pauschal 40,00 Euro und wird durch gesonderte Festsetzung des Landesjugendhilfeausschuss Rheinland-Pfalz beschlossen.

2.5 Bekleidungsgeld

– *Anwendungsbereich bei Hilfen nach § 19, 34, 35, 35 a, 41, 42, 42 a SGB VIII sowie § 33 SGB VIII bezüglich der Erstausrüstung* –

Für eine notwendige Bekleidungserstausrüstung soll auf eine der Jahreszeit angemessene Bekleidung und deren wirtschaftliche Anschaffung geachtet werden. Dabei kann ein Betrag von bis zu 500,00 Euro innerhalb von sechs Monaten nach der stationären Aufnahme gewährt werden. Eine Nachweisführung über die Verausgabung des Betrags für die Bekleidungserstausrüstung ist zu erbringen. Bei einem Einrichtungswechsel wird eine Bekleidungserstausrüstung nicht nochmal gewährt.

Im Falle von Inobhutnahmen gemäß §§ 42, 42 a SGB VIII ist bei akutem Bedarf die sofortige Beschaffung von Bekleidung in Höhe von bis zu 250,00 Euro gerechtfertigt. Eine Nachweisführung ist zu erbringen. Bei einer längerdauernden Inobhutnahme oder einer sich anschließenden vollstationären Unterbringung ist die monatliche Bekleidungspauschale von dem gewährten Betrag für die Bekleidungserstausrüstung in Abzug zu bringen.

Bei der Unterbringung in stationären Jugendhilfeeinrichtungen beträgt die monatliche Bekleidungspauschale in allen Altersstufen 50,00 Euro.

Für die monatliche Bekleidungspauschale führt die Einrichtung für jeden jungen Menschen ein Konto, aus dem die ausgezahlten Beträge jederzeit zu ersehen sind. Der Erhalt ist vom jungen Menschen gegenzuzeichnen.

Bei **unbegleiteten minderjährigen Ausländern** besteht die Besonderheit, dass die monatliche Pauschale erst nach Abschluss des Clearings gezahlt werden kann.

Bei der Erstunterbringung eines jungen Menschen oder Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII bis einschließlich zum 15. eines Monats bzw. einer Entlassung innerhalb der letzten 15 Kalendertage eines Monats soll die monatliche Bekleidungspauschale in voller Höhe gezahlt werden.

Wird die Person nach den ersten 15 Kalendertagen eines Monats aufgenommen, soll der hälftige Betrag der monatlichen Bekleidungspauschale gezahlt werden; gleiches gilt bei einer Entlassung innerhalb der ersten 15 Kalendertage eines Monats. Im Falle

einer unvorhergesehenen Entlassung soll eine Rückerstattung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen.

Für einen **schwangerschaftsbedingten Bekleidungsmehraufwand** kann jungen Menschen und Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII ein einmaliger bedarfsorientierter Betrag zur monatlichen Bekleidungspauschale in Höhe von bis zu 250,00 Euro gewährt werden. Eine Nachweisführung über die Ausgabe ist zu erbringen.

2.6 Freizeitgestaltung und sportliche Betätigung

– *Anwendungsbereich bei Hilfen nach §§ 19, 33, 34, 35, 35 a, 41 SGB VIII* –

In der Regel ist die Übernahme von Beträgen zur Freizeitgestaltung und sportlichen Betätigungen mit dem monatlichen Entgelt bzw. mit den monatlichen Pauschalbeträgen der Vollzeitpflege abgegolten, soweit es sich um übliche Jahresbeiträge i.H.v. bis zu 120,00 Euro handelt.

Darüberhinausgehende Beiträge können übernommen werden, sofern eine angemessene Eigenbeteiligung von bis zu 25 % des Taschengeldebetrages (vgl. Kapitel 2.3) erbracht wird.

Sofern im vorstehenden Rahmen gesondert Ausrüstungsgegenstände erforderlich sind, sollen die einmaligen Anschaffungskosten ebenfalls in angemessenem Umfang übernommen werden. Sofern möglich, sind Ausleihe oder ein Kauf aus zweiter Hand vor der Neubeschaffung zu prüfen.

Erworbene Gegenstände können nach Erfüllung des Anschaffungszwecks unter Berücksichtigung der bisherigen Benutzungsdauer und der noch zu erwartenden Weiterverwendung im Eigentum der jungen Menschen oder Hilfebedürftigen nach § 19 SGB VIII verbleiben.

Es erfolgt keine Förderung von Mitgliedschaften in **Fitnessstudios**.

Um den jungen Menschen eine sportliche Betätigung zu ermöglichen und das soziale Miteinander zu fördern, soll vielmehr eine Mitgliedschaft in einem Verein unterstützt und gefördert werden.

2.7 Beihilfen für besondere persönliche Anlässe

– Anwendungsbereich bei Hilfen nach §§ 19, 33, 34, 35, 35 a, 41 SGB VIII –

Beihilfen für besondere persönliche Anlässe des jungen Menschen oder der Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII sollen in der Regel für die Ausgestaltung des Festes inklusive gesonderter Bekleidung gewährt werden. Die Gewährung soll bis zu folgenden Höhen erfolgen:

- | | | |
|-------------------------------|--------|-------------|
| ■ Taufe | bis zu | 150,00 Euro |
| ■ Religiös bedeutsame Anlässe | bis zu | 250,00 Euro |
| ■ schulische Abschlussfeiern | bis zu | 200,00 Euro |

2.8 Kosten für notwendige Ausweisdokumente

– Anwendungsbereich bei Hilfen nach §§ 19, 33, 34, 35, 35 a, 41, 42, 42 a SGB VIII –

Die abgrenzbaren Sachkosten für eine Passbeschaffung (inkl. der Kosten für Passfotos) sind bei jungen Menschen in vollstationären Maßnahmen zu erstatten, sofern diese nicht im Regelsatz nach § 28 SGB XII enthalten sind.

Sachkosten, die mittelbar zur Passbeschaffung entstehen (z.B. Fahrtkosten für notwendige Begleitpersonen ab einer Fahrtstrecke von über 100 Kilometer einfache Fahrt) können erstattet werden. Personalkosten sind nicht erstattungsfähig.

2.9 Einrichtung einer Pflegestelle

– Anwendungsbereich bei Hilfen nach § 33 SGB VIII sowie § 42 SGB VIII in Form von Bereitschaftspflege –

Für die Ausstattung einer Pflegestelle können in den folgenden Bereichen Zuschüsse gewährt werden:

- | | | |
|----------------------------|--------|---------------|
| ■ Mobiliar | bis zu | 1.500,00 Euro |
| ■ Säuglingserstausstattung | bis zu | 300,00 Euro |

Zusätzlich zur Säuglingserstausstattung ist die Anschaffung

- | | | |
|----------------------|--------|-------------|
| ■ eines Kinderwagens | bis zu | 250,00 Euro |
|----------------------|--------|-------------|

■ eines Buggys bis zu 100,00 Euro

zu bezuschussen.

Die sich verändernden Anforderungen des untergebrachten jungen Menschen sind bei der Bezuschussung zu berücksichtigen. Insbesondere bei anlassbezogener Neubeschaffung (z.B. aufgrund Wachstums) können im Rahmen derselben Unterbringung mehrmals Kosten für ergänzende Ausstattung anfallen. Auf die pflegliche Behandlung des Mobiliars ist besonders zu achten.

2.10 Krankenhilfe

– Anwendungsbereich bei Hilfen nach §§ 19, 33, 34, 35, 35 a, 41, 42, 42 a SGB VIII –

Gemäß §§ 19, 40, 41 und 42 SGB VIII ist für junge Menschen, denen im Rahmen der Hilfe Leistungen zum Lebensunterhalt gewährt werden, Krankenhilfe zu leisten. Krankenhilfe ist jedoch aus Jugendhelfemitteln nur dann sicherzustellen, wenn eine Leistungsverpflichtung Dritter – insbesondere ein Versicherungsschutz aus der Familienversicherung eines Eltern-, Stiefeltern-, Großeltern- bzw. Pflegeelternteils – nicht abgeleitet werden kann.

Beihilfen für **Sehhilfen** sollen einzelfallbezogen im angemessenen Rahmen gewährt werden, wobei ein Zuschussbetrag in Höhe von 150,00 Euro in der Regel nicht überschritten werden soll. Ersatzbeschaffungen können aufgrund einer ärztlichen Verordnung erfolgen.

Reparaturen können bis zu einer Höhe von bis zu 50,00 Euro bezuschusst werden.

Kosten für ärztlich verordnete bzw. verschreibungspflichtige **Verhütungsmittel sowie Notfall-Kontrazeptiva** werden für Versicherte bis zum vollendeten 22. Lebensjahr durch die gesetzliche Krankenversicherung gemäß § 24 a SGB V übernommen. Bei jungen Volljährigen und Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII soll der gesetzliche Zuzahlungsbetrag übernommen werden.

Des Weiteren wird auf die Ausführungen unter Ziffer 1.8 Gesundheitsbedingte Fahrten verwiesen.

Hinweis:

Kosten für Schwangerschaftsabbrüche sind gemäß §§ 19 ff. Schwangerschaftskonfliktgesetz durch die gesetzliche Krankenversicherung zu übernehmen. Dies gilt auch dann, wenn kein Versicherungsschutz besteht.

2.11 Beerdigungskosten

– Anwendungsbereich bei Hilfen nach §§ 19, 33, 34, 35, 35 a Abs. 2 Nr. 4, 41 SGB VIII sowie § 42 SGB VIII in Form von Bereitschaftspflege –

Eine Kostenerstattung der Bestattungskosten gemäß § 74 SGB XII ist vorrangig zu prüfen.

Nachgeordnet kann eine Hilfestellung beim Tod eines jungen Menschen auch die Hilfestellung und Bewilligung eines angemessenen Zuschusses zu den Beerdigungskosten umfassen, soweit diese nicht aus dem Nachlass des jungen Menschen oder im Rahmen der Unterhaltspflicht gedeckt werden können.

2.12 Zuschuss zur Verselbstständigung

– Anwendungsbereich bei Hilfen nach §§ 19, 33, 34, 35, 35 a, 41 SGB VIII –

Falls ein junger Mensch im Anschluss an eine stationäre Maßnahme eine Ausbildung absolviert, weiterhin die Schule besucht oder eine ambulante Nachbetreuung erhält, ist bei Bedarf ein Zuschuss zu gewähren.

Wird im Rahmen einer angestrebten Verselbstständigung ein Zimmer bzw. eine Wohnung angemietet, ist für die notwendige Anschaffung von Hausrat und Mobiliar sowie ggfs. erforderliche Umzugskosten ein Zuschuss bis zur Höhe von maximal 1.500,00 Euro möglich. Eine anderweitige Finanzierung (z.B. durch das Jobcenter) ist vorrangig zu prüfen.

Ist eine gemeinsame Nutzung von Einrichtungsgegenständen möglich, kann der Zuschuss entsprechend reduziert werden.

Schließt sich an ein betreutes Wohnen eine Verselbstständigung an, wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.13 Kosten im Rahmen des Betreuten Wohnens verwiesen.

2.13 Kosten im Rahmen des Betreuten Wohnens

– Anwendungsbereich bei Hilfen nach §§ 19, 34, 35, 35 a, 41 SGB VIII –

Junge Menschen in betreuten Wohnformen können folgende Unterstützungsleistungen erhalten, sofern die Unterbringung innerhalb oder außerhalb einer Einrichtung nicht bereits über den Entgeltsatz abgegolten ist:

1. Sätze des Regelbedarfes
Die Höhe des Regelbedarfs richtet sich nach § 28 SGB XII sowie der jeweils aktuellen Anlage zu § 28 SGB XII.
2. Barbetrag
Der Barbetrag ist zusätzlich zum Regelbedarf zu gewähren. Die Höhe des Barbetrages richtet sich nach der durch den Landesjugendhilfeausschuss beschlossenen Festsetzung zum Barbetrag.
3. Kosten der Unterkunft
 - a. Eine ortsübliche Kaltmiete ist zu übernehmen. Erhöhte Mietkosten sind grundsätzlich nicht zu übernehmen.
 - b. Bei den zu übernehmenden Mietnebenkosten ist darauf zu achten, dass sie, auf den jeweiligen Hilfeempfänger abgegrenzt, zu erstatten sind. Erstattungen sind durch den Jugendhilfeträger zu vereinnahmen. Nachzahlungen sollen nur dann übernommen werden, wenn sich die Kostensteigerung gegenüber den bisher geleisteten Vorauszahlungen durch plausiblen Mehrbedarf erklärt. Erhöhen sich künftige Vorauszahlungen aufgrund eines nicht plausiblen Mehrbedarfs, ist die Differenz gegenüber den bisherigen Vorauszahlungen von dem jungen Menschen zu erstatten.
 - c. Mietkautionen sind im Rahmen der gesetzlich erlaubten Höhe (§ 551 BGB) zu stellen. Nach Beendigung des Mietverhältnisses bzw. der Jugendhilfemaßnahme ist eine Verrechnung der Mietkaution mit einem ggfs. zu gewährenden Zuschuss zur Verselbstständigung zu prüfen. Nicht erstattete Mietkautionen aufgrund vorsätzlicher Beschädigung sind dem Jugendamt zu erstatten.

4. Kosten für weitere Nebenleistungen nach dieser Empfehlung können gewährt werden. Hierzu gehören insbesondere Beiträge elementar notwendige Versicherungen (Krankenkasse, Haftpflichtversicherung, Hausratversicherung, etc.).

Schule und Ausbildung

3.1 Kosten für EDV/-unterhaltung

– Anwendungsbereich bei Hilfen nach §§ 19, 33, 34, 35, 35 a, 41, 42 SGB VIII –

In stationären Einrichtungen ist die kostenlose Nutzung von Telefon und Internet durch die Entgelt- und Leistungsvereinbarungen sicherzustellen, insofern sind diese nicht gesondert erstattungsfähig.

Bei der Vollzeitpflege sind diese Kosten über den zu gewährenden Pauschalbetrag für den Sachaufwand bereits abgegolten.

Bei jungen Menschen, die im Rahmen des Betreuten Wohnens den Regelsatz gemäß § 28 SGB XII erhalten, sind diese Kosten aus dem Regelsatz aufzubringen.

Für die persönliche Ausstattung der jungen Menschen mit einem Laptop/ Tablet o.ä., welches für schulische und/ oder ausbildungsbedingte Zwecke genutzt werden soll, ist eine bestehende Kostenträgerschaft durch den Schulträger oder die Agentur für Arbeit vorrangig zu prüfen. Sofern eine Erstattung hierdurch nicht gewährleistet und nicht Bestandteil der Entgeltvereinbarung ist, soll die Erstattung durch das Jugendamt sichergestellt werden. Dabei kann eine Erstattung bis zur Höhe von 300,00 Euro erfolgen.

Folge- und Unterhaltskosten können nicht übernommen werden.

3.2 Nachhilfe

– Anwendungsbereich bei Hilfen nach §§ 19, 33, 34, 35, 35 a, 41, 42 SGB VIII –

Übersteigen die Kosten für Nachhilfeunterricht, den monatlichen Betrag von 15 Euro, können die darüberhinausgehenden Kosten im Rahmen der nachfolgend genannten Beträge übernommen werden.

Erstattungsfähig sind diese für einen begrenzten Zeitraum (i.d.R. 6 Monate), wenn die Erreichung der Klassenziele oder die Erreichung des Schulabschlusses gefährdet sind und eine realistische Chance besteht, dass die Defizite durch entsprechende Nachhilfe ausgeglichen werden können. Der Bedarf ist durch die Lehrkraft zu bestätigen.

Eine Bewilligung über den Zeitraum von sechs Monaten hinaus kann bei weiterhin bestehenden Defiziten erfolgen.

Es können dabei folgende Kosten erstattet werden:

- Nachhilfeunterricht durch Schülerinnen und Schüler/Studierende bis zu 15,00 Euro p. Stunde
- Nachhilfeunterricht durch einschlägige Fachkräfte bis zu 20,00 Euro p. Stunde

Schulische Angebote sind vorrangig anzunehmen.

Kosten für **Integrationskurse** können bis zu einer Höhe von 500,00 Euro monatlich erstattet werden. Es ist vorrangig zu prüfen, ob das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Kosten übernimmt.

3.3 Kosten für Einschulung und Schulwechsel

– Anwendungsbereich § 33 SGB VIII –

Schulbedarf, der im Rahmen der Einschulung oder eines Schulwechsels benötigt wird, kann bei einem Vollzeitpflegeverhältnis bis zu einer Höhe von 150,00 Euro übernommen werden. Hierzu zählen insbesondere Schultaschen, Mäppchen und Turnbeutel.

Sofern im Einzelfall für den Unterricht notwendige und kostenintensive Lernmittel erforderlich sind, können die Kosten in angemessener Höhe übernommen werden, wenn für die Einzelanschaffung mehr als 25,00 Euro aufzuwenden sind.

Stichwortverzeichnis

A		K		T	
Arztbesuch	12	Kinderfahrrad	8	Taschengeld	13 ff., 18
B		Kinderfahrradhelm	8	Taschengeldkürzungen	14
Babyschale	9	Kindersitz	9	Taufe	19
Barbetrag	6, 13ff., 22	Kinderwagen	19	Therapie	12
Beerdigungskosten	21	Klassenfahrten	13	Tod	21
Bekleidungserstausstattung	17ff	Krankenhilfe	20	U	
Bekleidungspauschale	18ff	L		Umzugskosten	21
Besuchsfahrten	11	Lauftrad	8	Unterhaltungskosten	8, 11
Betreutes Wohnen	21ff	M		Urlaubsreisen	13
Buggy	19	Mietkaution	22	V	
C		Mietkosten	22	Verein	13, 18
Clearing	18	Mietnebenkosten	22	Verhütungsmittel	20
E		Mitgliedschaften	18	Verselbstständigung	21 ff.
EDV	24	Mobiliar	19 ff.	W	
Einrichtungsgegenstände	21	N		Wachstum	20
Einschulung	25	Nachbetreuung	21	Weihnachtsbeihilfe	16
erhöhter Barbetrag	16	Nachhilfe	24 f.	Wiederholungsprüfung	10
F		Nachweisführung	17 f.		
Fahrerlaubnis	9 ff.	Neubeschaffung	9, 17 f, 20		
Fahrradhelm	8	O			
Fahrradkindersitz	9	ÖPNV	8		
Fahrradschloss	9	P			
Fahrzeug	10ff	Passbeschaffung	19		
Familienheimfahrten	11	R			
Fehlverhalten	14	Religiös bedeutsame Anlässe	19		
Fitnessstudio	18	S			
Freizeitgestaltung	18	Säuglingserstausstattung	19		
H		Schulbesuch	10, 16		
Hilfeplangespräche	11	Schulfahrten	13		
I		schulische Abschlussfeiern	19		
Inobhutnahme	17 f.	Schuljahr	16		
Instandsetzungskosten	8, 10	Schulwechsel	25		
Integrationskurs	25	Schwangerschaft	18, 21		
Internet	25	Sehhilfen	20		
J		Sitzerhöhung	9		
Jugendfahrrad	8				
Jugendverbände	13				